

tet etwa folgendes : Das Recht sei eine Struktur der Gesellschaft, es definiere die Grenzen dieses grundlegenden Sozialsystems und liefere verbindliche Handlungsgrundlagen, indem es die gesellschaftliche Komplexität durch selektive Kongruenz von Verhaltenserwartungen reduziert. Das positive Recht sei durch Entscheidung in Kraft gesetzt worden und befreie sich immer mehr von jeglicher Verquickung mit Wahrheit und Moral. Gegenwärtig sei die Tendenz zu Konditionalisierung von Rechtsnormen vorherrschend, d. h. die Umstrukturierung des Rechts auf die Form von Konditionalprogrammen, die im Grenzfall Algorithmen und dann automatisierbar seien.

Auch hier haben wir es mit einer positivistischen Rechtstheorie zu tun, die allerdings in eine positivistische Gesellschaftstheorie integriert ist. Indem aber das Recht ausschließlich auf den Stabilitätszustand der bestehenden Gesellschaft bezogen und seine Rationalität ausschließlich von seiner Systemerhaltungsfunktion abgeleitet wird, liefert die Systemstrukturelle Rechtstheorie Argumente nur in Richtung auf eine Perfektionierung des bestehenden Rechts- und Gesellschafts-systems. Im Rahmen dieser Theorie kann die Frage nach dem qualitativen *Sein* der Gesellschaft nicht beantwortet, ja nicht einmal gestellt werden, immer nur die Frage nach dem *Funktionieren*. Da aber die Strukturiertheit eines sozialen Systems (einschließlich der Bewertung des Rechts) primär mit seiner Qualität, seinem Klassencharakter, zusammenhängt, führt eine Analyse des bürgerlichen Rechts nach dem Kriterium formaler Funktionalität jedenfalls nicht zu einer den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werdenden Einschätzung.

Die Naturrechtslehre

Die Naturrechtslehre, seit dem zweiten Weltkrieg wieder variantenreich entwickelt³⁸, behauptet im Kern etwa folgendes: Neben dem positiven gäbe es ein präpositives Recht, ein für alle Zeiten und Völker gültiges Naturrecht, dessen eigentliche Quelle Gott sei. Dieses in das Gewissen jedes Menschen implantierte Naturrecht sei zugleich das höherrangige Bewertungskriterium des positiven Rechts. Es diene der Legitimation der Legalität. Wenn allerdings das positive Recht umfassend und grob den Anforderungen des Naturrechts widerspreche, dann setze das überirdische Naturrecht die Normen des irdischen Staatsrechts außer Kraft.

Die offen idealistische und auch offen undialektische (weil auf eine angeblich zeitlose Idee spekulierende) Naturrechtslehre verschiebt die Begründung des Rechts auf eine aus der Wissenschaft in den Glaubensbereich weisende Ebene. Alle bisherigen Versuche, einen Naturrechtskatalog oberster Rechtsprinzipien von ewigem Geltungsanspruch aufzustellen, kranken daran, daß ihr Inhalt weder beweisbar ist noch über eine Zusammenfassung von Leerformeln (z. B. Jedem das Seine) hinauskommt. Damit aber wird von den Naturrechtslehren denjenigen in die Hände gespielt, die das Interpretationsmonopol ausüben. Das aber sind in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft neben der Geistlichkeit und den privatisierten Massenmedien die staatlichen Verfassungsgerichte, also letztlich Einrichtungen der herrschenden Klasse.

38 Vgl. *Naturrecht oder Rechtspositivismus*, Bad Homburg 1966; *Naturrecht in der Kritik*, Mainz 1973; zur Kritik: H. Klenner/K.-H. Schöneburg, „Vom ewigen zum beweglichen Naturrecht“, *Staat und Recht*, 1956/4, S. 485.